

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen

Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch die genannte Verordnung führt dazu, dass ein Teil von überwachungsbedürftigen Anlagen, der bisher ausschließlich im Tätigkeitsfeld der zugelassenen Überwachungsstellen lag, zukünftig auch von befähigten Personen geprüft werden kann (siehe § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BetrSichV). Das mögliche Spektrum an überwachungsbedürftigen Anlagen und damit der Umfang der Prüfkompetenz, den eine zugelassene Überwachungsstelle nachweisen muss, wird von dieser Änderung nicht geschmälert.

Der quantitative Rückgang an überwachungsbedürftigen Anlagen für die zugelassenen Überwachungsstellen wurde bereits bei den Beratungen des Sektorkomitees zu den *Richtlinien über die Anforderungen bei der Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen* berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung bereits vorhersehbar war. Erkennbar ist dies auch an der Mindestzahl des erforderlichen Prüfpersonals, die bei etwa vergleichbarem Umfang der Prüfkompetenz beim Tätigkeitsbereich „Druckgeräte und einfache Druckbehälter“ 20 beträgt, während sie beim Tätigkeitsbereich „Ex-Anlagen und Anlagen für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten“ insgesamt bei nur 12 liegt.

Die ZLS sieht deshalb derzeit keinen Handlungsbedarf die *Richtlinie über Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen* zu ändern.